

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 2

Freitag, 2. Februar 2018

58. Jahrgang

Nachruf S. 13

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers zur Beilage des Inhaltsverzeichnisses für den Jahrgang 2017

..... S. 14

Kommunalverwaltung

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LaVV);
Verbandssatzung vom 11. Januar 2018

..... S. 14

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils;
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018

..... S. 19

Personenbeförderungsgesetz

Bekanntmachung gemäß § 18 PBefG:
Veröffentlichung von Linienverkehren

..... S. 20

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hermann Gerstl

Beschäftigter i.R.

der am 24. Dezember 2017 im Alter von 76 Jahren verstorben ist. Herr Gerstl war von 1986 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2001 bei der Regierung von Niederbayern tätig, zuletzt als Pförtner. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hermann Gerstl stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 27. Dezember 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2017 bei.

Kommunalverwaltung

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LaVV); Verbandssatzung vom 11. Januar 2018

Bekanntmachung vom 22. Januar 2018,
Nr. 12-1444.46-1-11

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut haben sich auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zum Zweckverband „Landshuter Verkehrsverbund (LaVV)“ zusammengeschlossen.

Die Regierung von Niederbayern hat die gemäß Art. 18 KommZG vereinbarte Verbandssatzung mit Schreiben vom 2. Januar 2018, Nr. 12-1444.46-1-10 aufsichtlich genehmigt.

Diese Genehmigung und die am 11. Januar 2018 ausgefertigte Verbandssatzung werden nachfolgend gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekannt gemacht.

Landshut, 22. Januar 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die vom Stadtrat der Stadt Landshut am 15. Dezember 2017 und vom Kreistag des Landkreises Landshut am 18. Dezember 2017 gleichlautend beschlossene Verbandssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LaVV) wird nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Verbandssatzung des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LaVV) vom 11. Januar 2018

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeine Vorschriften §§ 1 - 4

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

II.

- Verfassung und Verwaltung §§ 5 - 16
- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse in der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 10 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 11 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Geschäftsstelle des Zweckverbandes
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes
- § 16 Beirat

III.

- Verbandswirtschaft §§ 17 - 21
- § 17 Anzuwendende Vorschriften
- § 18 Haushaltssatzung
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Jahresrechnung, Prüfung

IV.

- Schlussbestimmungen §§ 22 – 25
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung
- § 25 Inkrafttreten

Die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut schließen sich gemäß Art. 17 und 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband (Freiverband) zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

(Soweit im folgenden Berufs-, Gruppen- und/oder Personenbezeichnungen Verwendung finden, ist auch stets die jeweils weibliche Form gemeint. Es wird daher bewusst von einer genderneutralen Ausdrucksweise abgesehen.)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) ¹Der Zweckverband führt den Namen „Landshuter Verkehrsverbund (LaVV)“. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Landshut.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) ¹Der Zweckverband wirkt im Rahmen seiner Befugnisse auf ein integriertes Angebot im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Verbandsgebiet hin. ²Er hat insbesondere die Aufgabe, einen Verbundtarif zu entwickeln, einzuführen und in Zukunft weiterzuentwickeln. ³Der Zweckverband übernimmt die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Verbundtarifs. ⁴Er entwickelt ein einheitliches Erscheinungsbild für die Einrichtungen des ÖPNV im Verbundgebiet (z. B. LOGO).

(2) ¹Der Zweckverband erlässt eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG in den jeweils geltenden Fassungen. ²Der Zweckverband ist insoweit zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils geltenden Fassung. ³Die allgemeine Vorschrift regelt die verpflichtende Anwendung und gegenseitige Anerkennung eines Verbundtarifes für den ÖPNV als Höchsttarif und die Gewährung von Ausgleichsleistungen für den aus der Höchsttarifvorgabe resultierenden finanziellen Nettoeffekt. ⁴Der Zweckverband kann Verkehre aus dem Anwendungsbereich ausnehmen, wenn das für den Verkehr zuständige Verbandsmitglied dies verlangt. ⁵In diesem Fall stellt das Verbandsmitglied die Anforderungen des Satzes 3 über eine Vorgabe in der Vorabkennzeichnung nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und über den jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sicher.

(3) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe

1. auf die einheitliche Ausgestaltung und Kompatibilität der Abfertigungssysteme hinzuwirken,
2. auf die Einbringung der Fahrplan- und Tarifdaten des ÖPNV und SPNV in elektronische Fahrplanauskunftssysteme hinzuwirken,
3. auf eine einheitliche Gestaltung und Ausstattung der Fahrgastinformationssysteme und Haltestelleneinrichtungen hinzuwirken,
4. auf die Abstimmung von Fahrplänen hinzuwirken,

5. die Fortschreibung der bestehenden Nahverkehrspläne der Verbandsmitglieder zu koordinieren und auf deren Wunsch einen gemeinsamen regionalen Nahverkehrsplan vorzubereiten. Dabei ist das Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu verfolgen.

6. nach Einführung des Überland-Flughafen-Express München (ÜFEX) auf die Einbeziehung des gesamten Schienenverkehrs in der Region hinzuwirken.

7. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in Stadt und Landkreis Landshut Verbesserungen des ÖPNV-Angebotes zu planen. In diesem Rahmen ist auf die sukzessive Optimierung der Fahrpläne hinsichtlich der Anschlussverbindungen Bus - Bus und Bus - Bahn, dem Schließen von Beförderungslücken (z. B. Anbindung Gewerbegebiete) und ergänzender bedarfsorientierter Angebote durch alternative, flexible Bedienformen hinzuwirken. Sind bestehende Linien von den Planungen betroffen, sind die betroffenen Verkehrsunternehmen frühzeitig daran zu beteiligen.

(4) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

(6) ¹Die Rechte, Pflichten und Befugnisse nach Abs. 1, 2 und Abs. 3 gehen von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über. ²Einzelbefugnisse für Sondertarife der Verbandsmitglieder innerhalb des jeweiligen Gebietes bleiben der Entscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers vorbehalten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

¹Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. ²Es werden ein Facharbeitskreis (Verbundkommission) und ein Beirat gebildet.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) ¹Die Gesamtzahl der Verbandsräte beträgt 18. ²Davon entfallen auf jedes Verbandsmitglied neben den geborenen Verbandsräten (Oberbürgermeister und Landrat) 8 bestellte Verbandsräte.

(3) Jeder übrige Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(4) ¹Die Stadt Landshut wird in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister, der Landkreis Landshut durch den Landrat vertreten. ²Die weiteren Vertreter der Stadt und des Landkreises in der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter werden durch die Beschlussorgane dieser Gebietskörperschaften bestellt. ³Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Rechtsaufsichtsbehörde - von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.

(5) ¹Das Amt als übriger Verbandsrat oder Stellvertreter endet bei Inhabern eines kommunalen Wahlamts und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. ²Die Bestellung der weiteren Vertreter von Stadt und Landkreis in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter kann durch Beschluss des jeweiligen Vertretungsorgans der Verbandsmitglieder aus wichtigem Grund widerrufen werden. ³Sie ist zu widerrufen, wenn ein weiterer Vertreter der Stadt oder des Landkreises Landshut in der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus. ⁵Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter (§ 14) haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören. ⁴Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter ihrer Verwaltungen zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 8

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Es wird offen abgestimmt. ³Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(4) Folgende Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit:

- a) Änderungen der Verbandsaufgabe
- b) Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Abschluss
- c) Auflösung des Zweckverbands
- d) Aufstellung des Verbundtarifes gemäß § 4 Abs. 1

e) Satzung über allgemeine Vorschriften gemäß § 4 Abs. 2 und Richtlinien nach § 19 Abs. 2

f) Entscheidungen, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandsmitglieds unmittelbar auswirken

g) Investitionen bei

- Immobilien mit einer Wertgrenze über 500.000 € und
- Mobilien mit einer Wertgrenze im Einzelfall von 250.000 €.

(5) ¹Über die Beschlüsse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Zahl der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) ein Protokoll zu führen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Schriftführer ist der Geschäftsführer der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes. ³Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Anmietung, Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen.
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung.
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan.
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung.
6. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen.
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen.
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Beiratsordnung.
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die erstmalige Aufstellung des Verbundtarifs sowie Entscheidungen über die Änderung der Tarifstruktur und die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die sonstigen Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss, der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ²Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend. ³Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 11 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils der Oberbürgermeister und der Landrat, wechseln regulär im Turnus von 3 Jahren. ²Stellt die Stadt den Vorsitzenden, ist der Stellvertreter aus dem Landkreis zu bestellen und umgekehrt. ³Im ersten Turnus übernimmt der Oberbürgermeister den Verbandsvorsitz. ⁴Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf einen Verbandsrat als weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden oder des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden bestellen.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Satzung und der Geschäftsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verträge abzuschließen und zu ändern, aufgrund derer die jährlichen Belastungen für den Zweckverband 20.000 € nicht überschreiten.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(7) ¹Der Verbandsvorsitzende vergibt Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Haushalts bis zu 50.000 €.

²Für die baulichen Maßnahmen von Einrichtungen des Zweckverbandes wird der Höchstbetrag für Vergaben auf 50.000 € festgesetzt. ³Er kann überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 20.000,00 € bewilligen.

(8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Unbeschadet des § 10 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 12 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. ²Das Nähere wird durch eine Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 14 Geschäftsstelle des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung richtet eine Geschäftsstelle ein und stellt einen Geschäftsleiter ein.

(2) ¹Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle. ²Die Verbandsversammlung kann ihm durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann die Verbandsversammlung ihm ferner unbeschadet des § 9 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayer. Versorgungsverbandes, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes.

§ 16 Beirat

(1) Als dauerhafte Einrichtung wird ein Beirat für die Beratung der Verbandsversammlung zu allen die Verkehrsunternehmen betreffenden Angelegenheiten eingerichtet.

(2) Dieser besteht aus je einem Vertreter des kommunalen Verkehrsbetriebes und des Bahnbusses und je einem Vertreter der sonstigen privaten linienbetreibenden erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen und der Taxiunternehmen im Verbandsgebiet, die diese selbständig bestimmen.

(3) Der Beirat ist zu allen öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu laden und hat dort ein entsprechendes Vortragsrecht im Rahmen seiner in Absatz 1 genannten Beratungsfunktion.

III. Verbandswirtschaft

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindefirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Der Vorstandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

(2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn sie genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, sogleich nach Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, amtlich bekannt gemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt ungeachtet der Abs. 2 und 3 zur Deckung seines Finanzbedarfs, soweit dieser nicht durch Einnahmen gedeckt ist, von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte eine Umlage.

(2) ¹Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 erfolgt im Rahmen einer gesonderten Regelung. ²Jedes Verbandsmitglied trägt den Finanzbedarf für die Linie, für deren Sicherstellung es insgesamt als Aufgabenträger zuständig ist. ³Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zur allgemeinen Vorschrift.

(3) Die Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 3 erfolgt in einer gesonderten Kostenerhebung je nach räumlichem Anfall der Kosten durch die Verbandsmitglieder.

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) ¹Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben

- a) die Höhe des durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),
- b) die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des laufenden Haushaltsjahres fällig. ²Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so wird von dem säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen von 0,5 v.H. für den Monat gefordert.

(5) ¹Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt (01.11.) erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.

(2) ¹Die Jahresrechnung muss von einem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) örtlich geprüft werden. ²Die Prüfung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. ³Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ⁴Er besteht aus 3 Verbandsräten.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht das Rechnungsprüfungsamt des Verbundmitgliedes, das zu Beginn des zu prüfenden Haushaltsjahres nicht zur Behörde des Vorstandsvorsitzenden nach § 11 gehörte, als Sachverständigen zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend hinzu (Art. 43 Abs. 1 KommZG).

(4) ¹Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung festgestellt. ²Zugleich wird über die Entlastung Beschluss gefasst.

(5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnung und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten sind der Verbandsversammlung vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern amtlich bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

¹Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist. ²Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

(1) ¹Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mehr als zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist, wie diese Verbandsatzung, bekanntzumachen.

(2) ¹Nach Auflösung des Zweckverbandes müssen die beim Zweckverband vorhandenen Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern dauerhaft, längstens bis zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenaltersgrenze, übernommen werden. ²Sind zum Zeitpunkt der Auflösung Dienstkräfte beim Zweckverband vorhanden, die bei der Zweckverbandsgründung entweder von der Stadt Landshut oder vom Landkreis Landshut zum Zweckverband gewechselt sind, müssen diese Dienstkräfte wieder entweder von der Stadt Landshut oder vom Landkreis Landshut zurückübernommen werden.

(3) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 11. Januar 2018
ZWECKVERBAND
LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND (LaVV)

Alexander Putz
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2018

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.716.300 €
und in den Aufwendungen mit	3.637.815 €

Der Vermögensplan über	4.937.000 €
- beinhaltet die Anlagenzugänge	4.937.000 €
- und die Tilgung der Darlehen	0 €
- und die Finanzierung	
- über empfangene Ertragszuschüsse	
und Zuschüsse von	1.029.131 €
- Darlehen von	1.765.000 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	2.076.485 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.765.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 7. Dezember 2017, Az. 12-1444.41-1-2 erteilt.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan 2018 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. ²Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 8. Januar 2018
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Personenbeförderungsgesetz

23-3622-8

Bekanntmachung gemäß § 18 PBefG; Veröffentlichung von Linienverkehren

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Niederbayern erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern unter

www.regierung.niederbayern.bayern.de – Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr – Verkehrswesen

einzusehen.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in

§ 12 Abs. 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Regierung von Niederbayern zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Abs. 2 PBefG/ (Vorabekanntmachung) gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG).

Landshut, 9. Januar 2018
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident